



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Gute Schule 2020;  
Inanspruchnahme / Verwendung Schuldendiensthilfe 2018

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	13.06.2018			
Rat	05.07.2018			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Wie bereits bekannt, hat das Land NRW zusammen mit der NRW.Bank das Förderprogramm „**Gute Schule 2020**“ aufgelegt. Im Rahmen des Programms werden insgesamt 2 Mrd. Euro - gleichmäßig verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020 - als Kredite der NRW.Bank den Kommunen zur Verfügung gestellt. Das Land NRW hat sich zur vollständigen Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen verpflichtet, deren Gesamtlaufzeit 20 Jahre beträgt, so dass es faktisch einem hundertprozentigen Förderzuschuss ohne kommunalen Eigenanteil entspricht.

Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetzes NRW) dienen die als Schuldendiensthilfe bereitgestellten Kreditkontingente zur Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in NRW.

Kommunen, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, haben ein von ihrer Vertretungskörperschaft (Rat) zu beschließendes Konzept zu erstellen, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen

wollen. Weiterhin haben sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude zu prüfen, dessen Ergebnis in einem Konzept zu dokumentieren und über das die Vertretungskörperschaft (Rat) zu informieren ist.

Die Kommunen können für die Jahreskontingente 2017 bis 2020 einen entsprechenden Kreditantrag gemäß dem ihnen zugewiesenen Kreditkontingent bei der NRW.Bank stellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen, d.h. am Ende des lfd. Jahres verbleibende Restkontingente können - mit Ausnahme des Jahres 2020 - für das darauffolgende Jahr verwendet werden. Werden die Kontingente auch im Folgejahr nicht in Anspruch genommen verfallen diese. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres. Innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung eines Kreditkontingents ist seitens der Kommune die zweckentsprechende Verwendung des Kredits gegenüber der NRW.Bank nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Auf die Gemeinde Marienheide entfallen im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt **929.236 EUR**, die in vier gleichen Tranchen zu je 232.309 EUR abgerufen werden können. Mit diesen für die Gemeinde Marienheide reservierten Mitteln können sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen finanziert werden. Der Abruf der „Gute Schule 2020“ Mittel erfolgt nicht nach dem „Windhundprinzip“, sondern diese sind explizit für die Gemeinde Marienheide reserviert.

Die Tranche für das Jahr 2017 in Höhe von 232.309 EUR wurde entsprechend der im November 2017 gefassten Beschlüsse des ABSS bzw. Rates bereits abgerufen.

Als **Anlage 1** sind die verwaltungsseitig derzeit vorgesehenen und den Schulen bekannten Maßnahmen als Gesamtkonzept (einschließlich des Jahres 2017) aufgelistet, die über „Gute Schule 2020“ (mit)finanziert werden sollen. Da es bei den geplanten Maßnahmen sowohl zu zeitlichen Verschiebungen als auch beim Kostenvolumen zu Änderungen kommen kann sowie weitere Förderprogramme zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bzw. der digitalen Ausstattung aufgelegt wurden bzw. ggf. aufgelegt werden (sollen), deren Mittel - wie auch die Mittel aus „Gute Schule 2020“ - zielgerichtet eingesetzt werden sollen, ist wie bereits bei der Tranche 2017 gehandhabt wieder beabsichtigt, nicht (im Vorfeld) ein Gesamtkonzept der „Gute Schule 2020“ Mittel für die Jahre 2018 bis 2020 „en bloc“, sondern gesondert für jede Tranche der Jahre 2018 bis 2020 ein separates (Einzel-) Konzept durch den Rat beschließen zu lassen, für das anschließend die entsprechende Kredithilfe beantragt wird.

Aus **Anlage 2** sind daher diejenigen Maßnahmen ersichtlich, die aus Sicht der Verwaltung mit der Tranche für das Jahr 2018 (232.309 EUR) durchgeführt werden sollen. Diese Maßnahmenliste wurde der NRW.Bank vorab zur Prüfung vorgelegt, die Förderfähigkeit der aufgelisteten Maßnahmen wurde von dort bestätigt. Entsprechende Mittel wurden sowohl als Ein- bzw. Auszahlung in den Haushalt des Jahres 2018 eingestellt.

Für die verbleibenden beiden Resttranchen der Jahre 2019 und 2020 (jeweils 232.309 EUR) wird zu gegebener Zeit ebenfalls eine entsprechende Auflistung an Maßnahmen erstellt und dem ABSS bzw. Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Als weitere Fördermittel/-programme für Schulen seien an dieser Stelle genannt

- **Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz**

Von den rd. 1,12 Mrd. Euro (der insgesamt 3,5 Mrd. Euro Bundesmittel), die das Land NRW vom Bund erhält, erhält die Gemeinde Marienheide einen Betrag in Höhe von **515.876 EUR** (Förderzeitraum 01.07.2017 bis 31.12.2022). Die Mittel dienen der **Verbesserung der Schulinfrastruktur**.

Förderfähig sind hierüber Investitionen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 EUR für

- die Sanierung,
- den Umbau,
- die der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dienende Erweiterung, die nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt, und
- ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden.

Hierbei ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.

Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt.

Nicht förderfähig sind insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder Möbel.

Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

Im Rahmen v.g. Maßnahmen sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schüler/innen förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen. Dies wäre bei den in der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (OGS Marienheide und OGS Müllenbach) der Fall.

Über die Verwendung der v.g. Mittel, die somit **ausschließlich für bauliche Maßnahmen** verwendet werden können, wird durch das zuständige Gremium noch gesondert Beschluss zu fassen sein.

- **DigitalPakt**

Im Jahr 2016 wurde (erstmals) verlautbart, dass in den Jahren 2018 bis 2022 bundesweit insgesamt 5 Mrd. Euro den Schulträgern für den Ausbau digitaler

Ausstattung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft zufließen könnten (sog. „Wanka-Milliarden“).

Der immer wieder verschobene DigitalPakt der Bundesregierung soll nun doch 5 Mrd. Euro für die Ausstattung der Schulen bringen. Genaues ist derzeit (immer noch) unklar.

- **Digitalstrategie NRW**

Die NRW Landesregierung hat im Rahmen der „Digitaloffensive Schule NRW“ die Entwicklung einer Digitalstrategie für die Schulen in NRW gestartet, die zum Beginn des Schuljahres 2018/19 vorgestellt werden soll. Die Strategie wolle das Land NRW in Abstimmung mit den Schulaufsichten, den Schulen und den Schulträgern erarbeiten und soll drei Handlungsfelder beinhalten:

1. Vermittlung von Medienkompetenz,
2. Qualifizierung der Lehrkräfte,
3. Ausstattung der Schulen mit digitaler Infrastruktur.

Genauere Informationen hierzu sind derzeit nicht bekannt.

Den Kommunen stehen demnach verschiedene Förderprogramme vom Bund bzw. Land NRW zur Verfügung. Es gilt, diese inhaltlich und zeitlich so aufeinander abzustimmen, damit die Fördermittel bestmöglich und zielgerichtet eingesetzt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, das im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ für das Jahr 2018 zur Verfügung stehende Kreditkontingent in Höhe von 232.309 EUR in Anspruch zu nehmen und für die in Anlage 2 dargestellten Maßnahmen zu verwenden.

Anlagen:

Anlage 1: Vorläufige Gesamtmaßnahmenliste Jahre 2017-2020

Anlage 2: Maßnahmenliste 2018